

Abschnitt 2. Allgemeine Definitionen

§ 3 Körperschaften

Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1) der Staat und seine Anstalten;
- 2) Kommunen und Kommunalverbände;
- 3) Kirchen und sonstige religiöse Gemeinschaften;
- 4) Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Sparbanken, Investmentfonds, Hedgefonds, Universitäten, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Getreidehilfsmagazine, ideelle oder wirtschaftliche Vereine, Stiftungen und Anstalten; (12.4.2019/528)

Ziffer 5 aufgehoben durch Gesetz vom 16.12.1994/1223

- 6) ausländische Erbgemeinschaften;
- 7) sonstige juristische Personen, die mit den Körperschaften im Sinne von Ziffer 1 bis 6 vergleichbar sind oder für besondere Zwecke ausgestattete Vermögensmassen.

§ 4 Zusammenschlüsse

Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1) Partenreedereien, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und sonstige von zwei oder mehr Personen zwecks Ausübung einer Gewerbstätigkeit gegründete Konsortien, die nicht als Körperschaft anzusehen und dazu bestimmt sind, für gemeinsame Rechnung der Teilhaber zu fungieren (*gewerblicher Zusammenschluss*);

- 2) von zwei oder mehr Personen gebildete Konsortien, deren Zweck Bewirtschaftung oder Verwaltung eines Grundstückes ist (*Besteuerungszusammenschluss*).

Als Zusammenschlüsse gelten nicht Konsortien, die zwei oder mehrere Steuerpflichtige, die eine Gewerbstätigkeit ausüben, gebildet haben, um im Voraus vereinbarte Bauarbeiten oder andere damit vergleichbare Arbeiten auszuführen.

§ 5 Interessengemeinschaft

Als *Interessengemeinschaft* gelten Gemeinschaftswald, Wegegemeinschaft, Fischereigemeinschaft, Teilungsgemeinschaft sowie andere damit vergleichbare Konsortien.

§ 6 Grundstück

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Grundstücke finden auch auf solche Gebäude, Konstruktionen und andere Einrichtungen auf fremdem Grund Anwendung, die zusammen mit dem Besitzrecht an dem Grund einem Dritten überlassen werden können ohne dass der Grundeigentümer gehört wird.

§ 7 Ehegatten

Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personen, die vor Ablauf des Steuerjahres eine Ehe eingegangen sind.

Auf Ehegatten, die in der Absicht, ihr Zusammenleben zu beenden entweder das ganze Steuerjahr getrennt gewohnt haben oder während des Steuerjahres auf Dauer auseinandergeschieden sind beziehungsweise auf Ehegatten, die beide nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über Ehegatten keine Anwendung.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Ehegatten finden auch auf Personen Anwendung, die während des Steuerjahres fortwährend unter eheähnlichen Verhältnissen in einem gemeinsamen

Haushalt gelebt haben, ohne eine Ehe miteinander einzugehen und die früher miteinander verheiratet waren oder ein gemeinsames Kind haben oder gehabt haben.

§ 8 Minderjähriges Kind und Pflegekind

Minderjähriges Kind im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kind, das vor Beginn des Steuerjahres 17 Jahre noch nicht vollendet hat.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Kinder finden auch auf die Kinder des Ehegatten des Steuerpflichtigen und auf die Adoptiv- und Pflegekinder des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten Anwendung.

Pflegekind im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kind, das ohne Gegenleistung bei einem anderen als seinen Eltern, Adoptiveltern oder dem Ehegatten eines Elternteils aufgezogen wird und wegen dessen Unterhalt keine andere Person Anspruch auf die in diesem Gesetz für Kinder geregelten Abzüge hat. Ist das Kind während des Steuerjahres Pflegekind von zwei oder mehr Personen gewesen, stehen die Abzüge demjenigen Pflegeeltern zu, der während des Steuerjahres das Kind am längsten unterhalten hat.

Sind die Eltern des Kindes bei Ablauf des Steuerjahres miteinander verheiratet, so ist anzunehmen, dass beide Elternteile das Kind unterhalten haben. Sind die Eltern des Kindes bei Ablauf des Steuerjahres nicht miteinander verheiratet oder haben sie in der Absicht, ihr Zusammenleben zu beenden, ständig voneinander getrennt gewohnt, so ist anzunehmen, dass derjenige Elternteil, dem die Sorge über das Kind anvertraut wurde, das Kind während des Steuerjahres unterhalten hat. Wurde die Sorge über das Kind beiden Eltern anvertraut oder steht das Kind ansonsten auch unter der Sorge des anderen Elternteils, so ist anzunehmen, dass derjenige Elternteil, unter dessen unmittelbarer Sorge das Kind den größten Teil des Steuerjahres stand, das Kind unterhalten hat.

§ 8 a Europäische Gesellschaft und Europäische Genossenschaft

(22.12.2005/1136) Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Aktiengesellschaft betreffen, werden auch auf die Europäische Gesellschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) angewandt.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Genossenschaft betreffen, werden auch auf die Europäische Genossenschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) angewandt.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pysin varmistaamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.